

## **2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Industriegebiet Lechfeld II“ der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg**

Die Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS –20 20-1-1-I) folgende Bebauungsplanänderung für das Baugebiet „IG Lechfeld II“ als

### **Satzung**

#### **§ 1**

Der am 28.11.1985 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 14 – „Industriegebiet Lechfeld II“ - , die 1. Änderung trat am 10.02.1997 in Kraft, wird gemäß dieser Satzung geändert.

§ 2 Nr. 2.2 der Satzung (Art der baulichen Nutzung) erhält folgende Fassung:

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Die Einhaltung der festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel ist im Rahmen des Bauvollzuges über Schallschutznachweise gutachtlich zu belegen. Der entsprechende Nachweis muß zudem Aussagen über den hieraus resultierenden Lärmbeitrag in den unmittelbar an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Nachbarschaftsbereichen innerhalb des Baugebietes enthalten und nachprüfbar belegen, daß dort die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Richtwerte nach TA Lärm, eingehalten sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der tatsächliche Beurteilungspegel der Anlagengeräusche, inklusiv des zugehörigen Fahrverkehrs, die zulässigen Immissionsanteile an den relevanten Immissionsorten nicht überschreitet.

Die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch Maßnahmen oder Gegebenheiten (z.B. Lärminderung durch Abschirmung) eine freie Schallausbreitung behindert wird. Die Behinderung der freien Schallausbreitung muß die Erhöhung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel mindestens ausgleichen. Maßgeblich sind die nächstgelegenen Wohngebäude in den umliegenden Wohngebieten.

Festsetzt werden folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel:

Für das Grundstück Flur Nr. 1413

tagsüber 60 dB (A)                      nachts 52 dB (A)

für den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

tagsüber 60 dB (A)                      nachts 45 dB (A)

je qm Grundstücksfläche.

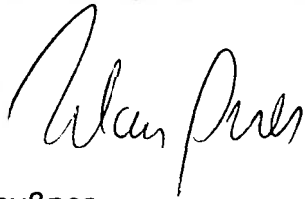
## § 2

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

## § 3

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 06.08.1999



Klaußner  
1. Bürgermeister

